

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 31

Buchbesprechung: Katechismus des deutschen Heerwesens [Moritz Exner]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen und zum Kriegsdienst geeigneten Offiziere des französischen Heeres von über 30jähriger Dienstzeit herbeizuführen beabsichtigte. Rechnung zu tragen. Mit der Durchführung dieser Verordnung würde jedoch eine sog. Massenabschlachtung im französischen Offizierkorps erfolgt und in die dienstlichen Verhältnisse überhaupt wie auch in die Existenz einer zu grossen Anzahl alter und erprobter Offiziere auf einmal sehr empfindlich eingegriffen worden sein, und der neue Kriegsminister, General Billot, hob daher die Verordnung seines Vorgängers zur Genugthuung nicht nur der älteren Offiziere, sondern des Offizierkorps des französischen Heeres überhaupt auf. Man verkannte zwar nicht, dass jene Verordnung in Anbetracht der Altersverhältnisse des französischen Offizierkorps ihr Gutes habe; allein sie gab, ausser den erwähnten Nachteilen, anstatt die vorgeschriebenen Normen zu befolgen, die den Offizieren eine gewissenhafte Prüfung ihrer physischen und moralischen Fähigkeiten sichern, der Willkühr zu viel Preis. Anstatt die Verabschiedungen auf die gesamte Armee zu beziehen, wurde jedem Armeekorps durch sie eine gewisse Anzahl zu verabschiedender Offiziere bezeichnet. In den Armeekorps, welche zahlreiche ältere nicht mehr ganz rüstige Offiziere besitzen, entgingen daher die meisten derselben der sie mit Recht betreffenden Massregel, während Armeekorps mit nur rüstigen Offizieren eine Anzahl derselben hätten opfern müssen. Der Zufall spielte daher eine Rolle und traf diejenigen Opfer, die niemand fanden, der für sie eintrat. Die betreffenden Verabschiedungen waren jedoch bis auf wenige noch nicht ausgesprochen. Inzwischen sind die grossen Inspizierungen noch nicht beendet und die betreffenden Berichte noch nicht an den Kriegsminister gelangt. Diese Berichte sind daher in diesem Punkte durch die Entscheidung General Billots annulliert. Man ist im französischen Offizierkorps der Ansicht, dass die organischen Militärgesetze bestimmt und wirksam genug seien, als dass der Kriegsminister zu Ausnahmemaassregeln zu greifen brauche. Das Offizierkorps bedürfe der Garantien für die strikte Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen, und die Offiziere dürften nicht zur Disposition gestellt oder verabschiedet werden, ohne dass sie zuvor gehört würden. General Billot bereitet nunmehr, um wenigstens eine gewisse Verjüngung herbeizuführen, einen Gesetzentwurf vor, dem zufolge die Altersgrenze der Divisionsgenerale von 64 auf 63 Jahre, die der Generalmajors von 56 auf 54 Jahre und die der Generale, die vor dem Feinde kommandiert haben, auf 68 Jahre normiert und überhaupt diejenige aller höhern Chargen bis zum Major inkl. um ein Jahr herabgesetzt wird.

Es liegt auf der Hand, dass dieser Gesetzentwurf, falls er, wie zu erwarten, zur Annahme gelangt, nicht nur keine wesentliche, sondern eine nur ganz unbedeutende Änderung in den Altersverhältnissen des französischen Offizierkorps herbeizuführen und demselben nur ganz vorübergehend dadurch Luft zu machen vermag, dass ihm zufolge eine grössere Anzahl älterer Offiziere ihren Abschied demnächst zu nehmen genötigt werden würden; allerdings würde dadurch eine besondere Anciennetät und Gattung von Generalen geschaffen werden, die etwa den kommandierenden Generalen der deutschen Armee entsprechen würden, und dieser Zweck des Entwurfes des Generals Billot damit erreicht werden.

Katechismus des deutschen Heerwesens. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Moritz Exner, Oberstlieut. z. D. und Vorstand des Kriegsarchives. Mit 7 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig 1896, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 260 S. in Leinw. geb. Preis Fr. 4. —

Das elegant ausgestattete Büchlein ist sehr geeignet, über alle Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Heeres kurz aber bestimmt und in genügendem Masse Aufschluss zu erteilen. Behandelt werden: 1. Die Wehrverfassung und die Entwicklung des Heerwesens des deutschen Reiches; 2. die Wehrpflicht und der Ersatz des Heeres; 3. das Ausscheiden aus dem Heer und Versorgungswesen; 4. die Territorial-Einteilung des deutschen Reiches in militärischer Beziehung, die Festungen; 5. der Reichshaushalt-Etat; die Etats für die Verwaltung des Reichsheeres; die Geld- und Naturalverpflegung; 6. die Offiziere und Unteroffiziere; 7. die Bestimmungen über die allgemein rechtliche Stellung der Militärpersonen; 8. das Heer nach seinen Bestandteilen (oberste Leitung und Verwaltung, besondere Behörden für einzelne Dienstzweige und Waffen, Gouvernements und Kommandanturen der preussischen, bayerischen und württembergischen Armee u. s. w., Lehranstalten und Institute); 9. die Bewaffnung und das Artillerie-Material; 10. die Bekleidung und Ausrüstung; 11. die Einteilung des Heeres am 1. Januar 1896 nebst Standorten der Truppenteile; 12. die kaiserlichen Schutztruppen in den deutsch-afrikanischen Gebieten.

Ausser dem Inhaltsverzeichnis erleichtert ein Sachregister das Nachschlagen.

Wer sich Kenntnis über das deutsche Heerwesen verschaffen will, dem kann das Buch als genau und zuverlässig in seinen Angaben bestens empfohlen werden.
